

versicherungs



Der unabhängige, exklusive Insider-Report für autonome Makler, kompetente Vermittler und integre Führungskräfte der Assekuranz

Basler verweigert Schadenregulierung mit nicht rechtskräftig gewordenem Urteil

Die Regulierungspraxis der **Basler Sachversicherungs-AG** wirft immer mehr kritische Fragen auf. Welches Tollhaus hat Basler-Chef **Dr. Jürg Schiltknecht** am 01.05.2015 übernommen, hat der Vorstandsvorsitzende seinen Laden überhaupt im Griff? Liegt es an harten Sparvorgaben des Mutterkonzerns **Baloise Group**, dass es bei der Schadenregulierung klemmt? Zur Erinnerung: Genau wie ‚versicherungstip‘ das Basler Bedingungsnetzwerk mit der Gefahrengruppe ‚unbenannte Gefahren‘ versteht und von Versicherungsmaklern vermittelt wird, sind Schäden durch Tierbisse nicht ausgeschlossen. So leisten die Bad Homburger nach eigenem Bekunden *„auch bei Schäden durch Marderbisse, wenn der Baustein ‚unbenannte Gefahren‘ in den Vertrag eingeschlossen ist“*. Bei der Schadenregulierung aber heißt es, solche Schäden entstünden *„Biss für Biss“*. Das sei nicht plötzlich, habe das **Landgericht Leipzig** entschieden (vgl. ‚vt‘ 07/16). Im Zuge der weiteren Recherche landet das nach unserer Kenntnis unveröffentlichte Urteil auf dem ‚vt‘-Redaktionstisch. Es datiert vom 24.09.2013 und trägt das Az. 3 O 3212/12. Lieber Herr Dr. Schiltknecht: Wie erklären Sie den Widerspruch, dass laut Basler Tiere als ‚unbenannte Gefahren‘ und Schäden durch Marder von der ‚Allgefahrendeckung‘ umfasst sind, andererseits die Basler Schadenabteilung die Marderschaden-Regulierung ablehnt, da ein solcher Biss für Biss entstehe und daher nicht plötzlich und unvorhergesehen eintrete? Und wie gedenken Sie als Unternehmensverantwortlicher, diesen Widerspruch zu lösen? Die Antwort aus Bad Homburg: *„Schäden durch Marderbisse sind wie mitgeteilt unter den genannten Voraussetzungen im Versicherungsschutz eingeschlossen, sofern sie plötzlich und unerwartet eintreffen. In dem von Ihnen genannten Fall können wir ohne konkrete Angaben zum Schaden selbst (Versicherungsnehmer, Schadenummer) keine Aussage treffen, ob dies der Fall war oder nicht.“* Kann die Basler nicht mehr feststellen, was sie in der jüngeren Vergangenheit getan hat? Überhaupt ist ein konkreter Fall in diesem Kontext u. E. nicht relevant, da die Basler Schadenabteilung die Regulierung eines durch einen Marder eingetretenen Schadens mit ihrer ‚Biss für Biss‘-Argumentation grundsätzlich ablehnte. Für Marderschäden bestünde trotz ‚unbenannter Gefahren‘ kein Versicherungsschutz.



Alles wird an dem LG Leipzig aufgehangen, doch woher kennt die Basler das u. W. in der Branche nicht bekannte Urteil? Ist die Basler der beklagte Versicherer gewesen? Zu diesen Fragen an den Basler-Chef heißt es: *„Es wäre hilfreich, die Schadenummer oder das Aktenzeichen des Landgerichtes Leipzigs zu kennen, um den Fall nachvollziehen zu können. Davon ist abhängig, ob wir antworten können, da wir zu schwebenden Verfahren generell keine Auskunft erteilen.“* Aktenzeichen sind natürlich wichtig. Das sollte auch die Basler Schadenabteilung berücksichtigen. Doch die hatte dem Kunden/Makler das Urteil bei der Regulierungsablehnung ohne Nennung des Aktenzeichens um die Ohren gehauen. Wir haben der Basler das Aktenzeichen zwischenzeitlich zur Verfügung gestellt und sind gespannt, was deren ‚interne Ermittlungen‘ nun zu Tage fördern.

Doch der für Versicherungsmakler brisante Widerspruch zwischen der Basler ‚Deckungstheorie‘ und deren Regulierungspraxis erfährt eine negative Steigerung. Denn im Zuge unserer weiteren Recherche zum Urteil des LG Leipzig fördern wir zu Tage, dass dieses Urteil nie rechtskräftig wurde! Der Fall landete vor dem **Oberlandesgericht Dresden**. Und da wurde am 01.07.2014 (Az.: 4 U 1679/13) ein Vergleich verkündet, der angenommen und nicht widerrufen und somit rechtswirksam wurde. Statt mit ‚0‘ ging der Geschädigte immerhin mit 5.000 € nach Hause. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs wurden mit 7/10 auf den Kläger und 3/10 auf den Versicherer verteilt. Das aber resultierte wohl aus überzogenen Vorstellungen

Ihr direkter Draht ...



02 11 / 66 98 - 330

Fax: 02 11 / 69 12 - 440

e-mail: vt@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

versicherungstip Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen. Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Vwt. Dr. Ludger Steckelbach, Rechtsanwalt Harald L. Weber M.A., LL.M. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0178-5699

des Versicherten, der auf rund 16.000 € Schaden kam. Das Gericht merkte aber an, es wäre nach seiner Auffassung „wohl nicht die Neueindeckung des gesamten Daches geschuldet, sondern nur die Reparatur der eingetretenen Schäden“. Die Schadenhöhe wurde (vermutlich zu recht) kräftig reduziert, aber der u. E. relevante Kernaspekt lautet: „Der Kläger hat hier unter Beweis gestellt, dass es sich um einen Marderschaden handelt (...) Es liegt auch



kein Ausschluss vor (...) Ein Versicherungsnehmer wird die Formulierung ‚plötzlich‘ dahingehend verstehen, dass der Schaden binnen kurzer Zeit – von Stunden oder ein oder zwei bis maximal drei Tagen – eintreten kann, aber nicht binnen Sekunden oder Minuten eintreten muss.“ Damit wurde die von ‚vt‘ kritisierte „Biss für Biss“-Theorie des LG Leipzig, die sich die Basler zu Eigen macht, kassiert. Das OLG hatte damit unsere Auffassung bestätigt, dass „eine Auslegung an den Versicherungsbedingungen dergestalt“ zu erwarten ist, „dass im prämienerhöhenden Zusatzbaustein enthalten ist, was nicht ausgeschlossen ist“ (vgl. ‚vt‘ 07/16). Wir bleiben mit Blick auf analoge Formulierungen bei LG/OLG und dem Basler Bedingungswerk sowie der Kenntnis der Basler vom (unveröffentlichten) LG Leipzig-Urteil bei unserem Verdacht, dass der beklagte Versicherer die Basler war. Hier steht nach wie vor eine klare Antwort des von uns befragten Dr. Jürg Schiltknecht aus. Die kritischen Fragen werden indes immer mehr: Warum versagt die Basler die Schadenregulierung mit Verweis auf ein Urteil, das gar nicht rechtskräftig wurde? Wir halten das zumindest für Schlamperei. Oder werden Makler und Kunde bewusst für dumm verkauft, und die Basler kennt auch den Vergleich vor dem OLG Dresden? Fragen, über die sich der Basler-Chef schon jetzt freuen darf.

vt'-Fazit: ●● Dr. Jürg Schiltknecht ist u. E. gefordert, mit einer internen Überprüfung für Klarheit zu sorgen. Woher kennt die Basler das Gerichtsverfahren, warum wird das nicht rechtskräftig gewordene Urteil zur Schadenregulierungsablehnung herangezogen? Bekennt sich der Basler-Vorstandsvorsitzende zu dieser Politik oder sorgt er dafür, dass derlei Schadenablehnung abgestellt wird? ●● Welches Vertrauen dürfen Versicherungsmakler zu einem Versicherer haben, der ein solches Verhalten an den Tag legt? Es geht um Ihre Haftungsgefahr, wenn Sie Versicherungsschutz vermitteln, den es dann doch nicht gibt. Sie müssen wissen, ob solche Schäden umfasst und auch reguliert werden. Wo Versicherer Sie im Regen stehen lassen, reicht Ihnen ‚vt‘ mit akribischer Recherche, Aufklärung und kompromissloser Berichterstattung einen Regenschirm.

versicherungstip'-Service

Das Urteil erhalten Sie im Abonnenten-Login auf unserer Homepage oder gegen Einsendung eines Service-Wertschecks unter vt 09.16.01 OLG Dresden Marderbiss

– Auszug aus ‚versicherungstip‘ 09/2016 vom 01.03.2016 –

‚versicherungstip‘ twittert: <https://twitter.com/ErwinHausen>